

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. September 1917.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden betreffend; die Beschlagnahme von Fässern betreffend; die Bekämpfung von Blausäureanfeuchten betreffend; die Verarbeitung von Eibt betreffend.  
**Verordnung:** des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Schwerepflicht betreffend.

### Verordnung.

(Vom 21. August 1917.)

Den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden betreffend.

Der § 70 Absatz 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357 ff.), erhält folgende Fassung:

Zur Ausstellung ist stets das anliegende Formular (Ka) einer Gewerbelegitimationskarte für inländische Handlungsreisende (§ 44 a Absatz 6 der Gewerbeordnung) zu benutzen. Die Ausstellung erfolgt nach dem daselbst eingeschriebenen Muster. Außerdem ist auf einem mit der Karte fest zu verbindenden besonderen Blatt ein Lichtbild des Inhabers unter Verwendung eines Stempels zu befestigen und sind unter den besonderen Kennzeichen Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers anzugeben. Besondere auf das Reichsgebiet beschränkte Legitimationskarten (§ 44 a Absatz 1 der Gewerbeordnung) werden nicht ausgestellt.

Karlsruhe, den 21. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Hilferer.

Dr. Schützky.

### Verordnung.

(Vom 1. September 1917.)

Die Beschlagnahme von Fässern betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzblatt Seite 577) wird verordnet:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.

79

## § 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absatz 3 sowie der §§ 5 c und 6 c ist das Bürgermeiſteramt, im Sinne des § 5 d das Landesgewerbeamt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

PFisterer.

Dr. Schühly.

## Verordnung.

(Vom 3. September 1917.)

Die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten betreffend.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 745) über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden ermächtigt, anzuordnen, daß in Gemeinden, in denen ein Auftreten von Getreidebrandarten oder von Schneeschimmel (*Fusarium*) festgestellt ist, das zur Ausfaat bestimmte Saatgut von Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer rechtzeitig einer Beizung unterzogen wird.

## § 2.

Gemeinden, für die eine Anordnung nach § 1 ergangen ist, haben die erforderlichen Einrichtungen zum Beizen auf Kosten der die Beizung benützenden Landwirte zu treffen.

## § 3.

Wer den erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

PFisterer.

Dr. Schühly.

**Verordnung.**

(Vom 3. September 1917.)

Die Verarbeitung von Obst betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 24. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 729) wird mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Absatz 3 ist die „Badische Obstversorgung“ beim Statistischen Landesamt.

Karlsruhe, den 3. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pffiferer.

Dr. Dittler.

**Verordnung.**

(Vom 25. August 1917.)

Schweigepflicht betreffend.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. Die in der Verordnung vom 12. April 1917 (Gesetzes- und Ordnungsblatt 1917 Seite 89, Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 21. April 1917) festgesetzte Schweigepflicht wird ausgedehnt auf alle Personen, die in militärisch bedeutenden Betrieben und bei zivilen Behörden (z. B. Polizeibehörden, Kommunalverbänden, städtischen Lebensmittelämtern) beschäftigt sind, wo sich Gelegenheit zur Kenntnisnahme im vaterländischen Interesse geheim zu haltender Dinge bietet. Danach ist auch diesen Personen bei Vermeidung der in § 3 der Verordnung vom 12. April 1917 festgesetzten Strafen verboten, Anderen über Art und Gegenstand ihrer Tätigkeit oder über die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen Befehlsweisung der Betriebsleitung, der beschäftigenden Behörde oder einer andern zuständigen Stelle ergibt. Das Verbot bleibt auch nach Beendigung des Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses bestehen.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. August 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Esbert,

Generalkommandant.

---

 Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

